

Fallbeispiel Sachenrecht: Katze weg

Hinweis: Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

Beteiligte Personen: Frau F, Freundin A, Katze K, Bekannte B

Kann F die K von B herausverlangen?

- Anspruchsgrundlage sind die Rechte am Eigentum, BGB §986.
- Voraussetzung ist, daß F noch die Eigentümerin an der Katze ist.
- F hat A den Besitz (nicht das Eigentum) an K überlassen.
- Nach BGB §§929, 932 hat B gutgläubig die K von A erworben und ist damit Eigentümerin geworden.

A kann also von B die Herausgabe nicht verlangen.

Kann F die K von A herausverlangen?

- Anspruchsgrundlage sind wiederum die Rechte am Eigentum, BGB §986.
- Aber wir haben schon gesehen, daß A nicht mehr die Eigentümerin an K ist.
- Zwischen F und A bestand aber ein Leihvertrag nach BGB §598
- Nach BGB §604 hat deshalb A die Verpflichtung zur Rückgabe der Katze
- Diese Leistung ist unmöglich, deshalb muß A nach BGB §275 die Katze nicht zurückgegeben.
- Nach §281 hat daraufhin A eine Schadensersatzpflicht gegenüber F; ferner nach §285 die Verpflichtung zur Herausgabe des Ersatzes

F kann also von A die Herausgabe nicht verlangen.

Kann A von F den Kaufpreis verlangen?

- Wie schon erklärt hat A eine Schadensersatzpflicht gegenüber F aus §281; ferner nach §285 die Verpflichtung zur Herausgabe des Ersatzes.
- Ist der Verkaufspreis > Wert der Katze, dann Herausgabe des Verkaufspreises nach §285
- Ist der Wert der Katze > Verkaufspreis, dann Schadensersatzpflicht